



Dokumentationen des ICEP 1/2007

„Bildung für junge Flüchtlinge! – Bedarfe, Ethische Anfragen und Forderungen für die politische Praxis“

*Fachtagung des Berliner Instituts für christliche Ethik und Politik
in Kooperation mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. am 6. Dezember 2006*

Mit einer Fachtagung, die die Bildungsperspektiven von jungen Flüchtlingen beleuchtete, hat sich das Berliner Institut für christliche Ethik und Politik (ICEP) gemeinsam mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. am 6. Dezember 2006 in die aktuelle Debatte zur Chancengerechtigkeit für junge Migranten eingebbracht. Thematisch standen sowohl die rechtliche Grundlagen und schul- wie sozialpädagogischen Konzepte und Erfolge, die menschenrechtsethische Bedeutung von Bildung wie auch die bestehenden Bedarfe, Probleme und Forderungen im Mittelpunkt der Vorträge und Diskussionen.

Die so genannten PISA-Untersuchungen haben in gravierender Weise gezeigt, dass das deutsche Schulsystem den deutlichsten Zusammenhang von sozialer Herkunft und Erfolg in der Schule aufweist. Das Bildungssystem in Deutschland verfestigt also soziale Ungleichheiten, anstatt sie aufzuheben. Dies ist insbesondere für Kinder nichtdeutscher Herkunft, also auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von Bedeutung. Können Kinder nicht in ausreichender Weise an Bildung partizipieren, wird sich dies – neben den Folgen für das Selbstvertrauen und die Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit – auch auf den Erfolg im Beruf und damit auf soziale Anerkennung und Integration auswirken. Über den pragmatischen Aspekt der beruflichen Zukunftsgestaltung hinaus, meint Bildung immer auch politische Bildung, also eine kontinuierliche und zugleich gestufte Einführung in

die *polis* (Hartmut von Hentig). Sie ist also der wesentliche Schlüssel zur Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern und ein Zugang zu Bildungsmöglichkeiten muss aus kinder- und menschenrechtlicher Perspektive deshalb in hohem Maße verlässlich sein. Unabhängig davon, ob ein junger Flüchtling künftig im Exil oder wieder in seiner Heimat leben wird: ohne Bildung und damit ohne Perspektive für eine selbst bestimmte berufliche Existenz, wird dies ein Leben mit eingeschränkter Hoffnung bleiben.

Dass Flüchtlingskinder mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus nicht ausreichend an dem Grundrecht auf Bildung partizipieren zeigen etwa Beispiele aus Bundesländern, die eine grundsätzliche Schulpflicht für bestimmte Kinder verneinen. Zudem weisen Kinderrechtsorganisationen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus vielfach für illegale Aktivitäten und Arbeiten

ausgenutzt werden und so von Bildungsangeboten in keiner Weise Gebrauch machen können. Zudem bleibt weiterhin häufig ungeklärt, ob junge Flüchtlinge einen weiteren Bildungsweg, etwa eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen können. Dies wird ihnen in vielen Fällen aufgrund ausländer- oder arbeitsrechtlicher Regelungen verwehrt, so dass viele junge Flüchtlinge mit unsicherem Aufenthaltsstatus vor einer ungewissen und möglicherweise „bildungsarmen“ Zukunft stehen.

Der Rektor der [Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin \(KSHB\)](#), Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl, eröffnete die Fachtagung mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit von Sozialer Arbeit, die sich als Menschenrechtsprofession verstehe und bei der Bewältigung des Problems ungerecht verteilter Bildungsmöglichkeiten eine bedeutende Rolle spiele. Er dankte dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. für die Zusammenarbeit. In besonderer Weise freue er sich, dass die Senatverwaltung für Bildung, Jugend und Sport des Landes Berlin durch die Anwesenheit des Staatssekretärs Thomas Härtel ihr Interesse für die Thematik zeigte. Prof. Dr. Lob-Hüdepohl wünschte allen Tagungsteilnehmern spannende Diskussionen und gute Ergebnisse.

Grußwort des Staatssekretärs

Thomas Härtel

Sehr geehrte Damen und Herren, wer aus seinem Land geflohen ist, muss im Ankunftsland noch einmal ganz von vorne anfangen. Je nach den politischen Gegebenheiten eines Staates bietet das neue Leben neue Chancen, kann aber auch zur kompletten Entwertung der bisherigen Biografie führen. Handelt es sich hier um Familien mit Kindern, so hat die familiäre Situation und Stimmung großen Einfluss auf die Entwicklung und das Lernvermögen der Kinder. Es ist fast unmöglich für die Schulen, traumatische Erfahrungen, Heimweh und Ausgrenzung aufzufangen. Diese Kinder brau-

chen unsere besondere Unterstützung!
Wir müssen sie fördern!

Das Recht auf Bildung ist kein Privileg, sondern zählt zu den sozialen Rechten. Es bezieht sich einerseits auf die Entfaltung der persönlichen Individualität und andererseits auf die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards. Nicht in allen Bundesländern haben Flüchtlingskinder einen Anspruch auf Schulbesuch. Spezielle Förderklassen für sie gibt es längst nicht überall.

Berlin muss und wird auf diesem Gebiet – trotz knappster finanzieller Ressourcen – einen positiven Beitrag für die Chancen junger Menschen leisten. In Berlin wird jedes Kind, das in schulpflichtigem Alter ist, aufgenommen. Nach § 2 Abs. 1 SchulG hat im Land Berlin jeder junge Mensch ein Recht auf zukunfts-fähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten. Diese Regelung greift die bereits in der Berliner Verfassung enthaltenen Diskriminierungsverbote auf und überträgt



sie wegen ihrer besonderen Bedeutung nochmals ausdrücklich auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag. Kinder und Jugendliche, denen der Aufenthalt in Berlin aufgrund eines Asylantrags gestattet ist oder die aufgrund ausländerrechtlicher Bestimmungen geduldet werden, unterfallen gemäß § 41 Abs. 2 SchulG ebenfalls der allgemeinen Schulpflicht. Eine Regelung, wonach auch vollziehbar ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche schulpflichtig sind, enthält das Schulgesetz nicht. Das Schulgesetz steht einem freiwilligen Schulbesuch in diesen Fällen jedoch auch nicht entgegen.

Der Grundstein für erfolgreiche Bildungsabschlüsse wird bereits in den Familien gelegt. Der Senat hat daher ein besonderes Augenmerk auf die Familiенbildung für Migrantinenfamilien. Die Mehrzahl der vom Land Berlin geförderten Familiengbildungsprojekte arbeitet mit niedrigschwierigen Ansätzen, d. h. mit der Verknüpfung von Freizeit- und Bildungsangeboten sowie Angeboten auch an Wochenenden. Vorkenntnisse für die Teilnahme sind nicht erforderlich; hohe Gebühren oder Teilnehmerbeiträge werden vermieden. Neben der Möglichkeit zu sozialen Kontakten in Elterncafes und Nachbarschaftsheimen bietet die Familiengbildung Informationen für Migrantinenfamilien. Hierzu gehören Erziehungsvorstellungen, das Bildungssystem und gesellschaftliche Gepflogenheiten. Ziel ist die Stärkung elterlicher Kompetenz und die Integration der Familien.

Erfreulicherweise ist festzustellen, dass die Ausbildungsquote junger Migrantinnen kontinuierlich ansteigt. Anders als viele männliche Jugendliche kämpfen sie gezielt darum, durch Bildung und Berufsausbildung eine Perspektive für die Lebensgestaltung und den Lebensunterhalt zu erreichen und am sozialen Leben der Gesellschaft teilzunehmen. Wir können ihnen dabei helfen, indem wir sie unterstützen und ermutigen und ihr Beispiel als nachahmenswert hinstellen.

Migration bedeutet für die betroffenen Familien – und besonders für die Kinder und Jugendlichen – eine gravierende Veränderung ihres Lebens. Sie kann mit dem Verlust von Heimat, Kultur, Sprache und sozialen Bezügen verbunden sein – und damit mit der Gefahr der Entwurzelung. Sie bietet jedoch auch Chancen für neue Erfahrungen und die positive Gestaltung der Lebensperspektive. In diesem Sinne hoffe ich, meine sehr verehrten Damen und Herren, dass Ihre heutige Fachtagung zu den Chancen und positiven Lebensperspektiven der jungen Migrantinnen und Migranten einen Beitrag leisten wird. Sie wollen sich auf der heutigen Tagung mit dem gegenwärtigen Stand, den Perspektiven und dem Handlungsspielraum der Situation beschäftigen. Dazu wünsche ich Ihnen interessante Vorträge und Diskussionen.

Einführung



Albert Riedelsheimer, Sprecher des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., stellte in seinen einführenden Bemerkungen fest, dass es in der Bundesrepublik, nicht zuletzt aufgrund der ausländerrechtlichen Vorbehalte gegen die [UN-Kinderrechtskonvention](#), erhebliche Defizite im Bildungsbereich für junge Flüchtlinge gebe. Es sei ein Skandal, dass Flüchtlingskinder in einigen Ländern der Schulpflicht unterliegen würden, andere allenfalls ein Schulrecht gewährten, das oft aber gar nicht zur Geltung gebracht werden könne. Riedelsheimer betonte, dass die Kin-

derrechtskonvention jedem Kind ein Recht auf Bildung zuspreche und es Aufgabe der Vertragsstaaten sei, dieses Recht in entsprechender Weise umzusetzen. Es müsse auch in Deutschland Vorrang vor aufenthaltsrechtlichen Regelungen haben. Schulen müssten den besonderen Anforderungen bei der Unterrichtsgestaltung für junge Flüchtlinge gerecht werden. Den Jugendlichen müsste auch die Möglichkeit gegeben werden, weiterführende Schulen oder Fachhochschulen bzw. Universitäten zu besuchen. Ein weiterer Bereich, in dem es politische Änderungen geben müsse, sei die Situation für Flüchtlinge in der beruflichen Ausbildung. In jedem Fall sei es nicht hinnehmbar, dass junge Flüchtlinge daran gehindert würden, ihr Grundrecht auf Bildung in Anspruch zu nehmen. Dies gelte unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel.

Vortrag 1: Bildung als Ressource



Den inhaltlichen Aufpunkt der Veranstaltung bildete der Vortrag „Die Ressource Bildung in der Sozialen Arbeit mit jungen Flüchtlingen -

Die Bedeutung von Bildung für jugendliche Flüchtlinge“ von Prof. Monika Treber, Hochschullehrerin an der KHSB. Ihr Ansatz orientierte sich mit dem Begriff der Ressourcenorientierung an einem Paradigma und Kennzeichen professioneller Sozialer Arbeit. Unter Ressourcen seien die psychischen, materiellen und sozialkommunikativen Quellen zu verstehen, auf die Menschen zur erfolgreichen Bewältigung von Handlungsanforderung zurückgreifen könnten. Im Mittelpunkt dieses Ansatzes ständen nicht Defizite oder Funktionsbeeinträchtigungen, sondern, die Stärken und Handlungspotentiale eines Individuums. In diesem Sinne sei Bildung eine lebensdienliche Ressource, die durch die Angebote der Sozialen Arbeit mit jungen Flüchtlingen aufge-

fundene und verstärkt werden müssten, damit sie als Quelle der Bewältigung verschiedener lebensweltlicher und innerpsychischer Anforderungen genutzt werden könne. Frau Treber beklagte, dass jungen Flüchtlingen (mit einem Duldungsstatus) von den verschiedenen Einrichtungen des formalen Bildungssystems die Botschaft vermittelt wird, dass sie keine Zukunft in Deutschland haben und Investitionen in ihre Bildung folglich nicht im Interesse des deutschen Staates liegen. Jungen Flüchtlingen mit verfestigten Aufenthaltsstatus signalisiere das monokulturelle deutsche Bildungssystem mangelndes Interesse an den mitgebrachten Kompetenzen und die Erwartung der möglichst unauffälligen Assimilation an die kulturellen Praktiken im Aufnahmelandes. Ein Beleg dafür sei die mangelnde Förderung der HerkunftsSprache. Eine solche Haltung sei geeignet, junge Flüchtlinge zu diskriminieren und verstöße zudem gegen menschenrechtliche Forderungen und die Grundintention der UN-Kinderrechtskonvention. Wenn jungen Flüchtlingen in beträchtlichem Maße Bildung verweigert werde, dann sei die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession aufgefordert, gegen eine solche Marginalisierung einzutreten. Sie habe Zugänge zu Bildungsressourcen zu unterstützen und Veränderungen von Haltungen in der politischen und rechtlichen Praxis anzustoßen, damit die menschenrechtlichen Ansprüche ihrer Adressaten eingelöst werden könnten.

Vortrag 2: Bildung als Menschenrecht



Im Anschluss an den Vortrag von Frau Prof. Treber erinnerte Frau Dr. Claudia Lohrenscheit vom Deutschen Institut für Menschenrechte daran, dass das Recht auf Bildung nicht nur ein eigenständiges Menschenrecht ist, sondern auch ein zentrales Instrument, um den Menschenrechten zur Geltung zu verhelfen.

Als Befähigungsrecht (*empowerment right*) habe es eine wichtige Bedeutung dafür, dass Menschen in die Lage versetzt würden, sich für die eigenen Rechte einzusetzen und sich im solidarischen Einsatz für die Menschenrechte anderer zu engagieren. Menschenrechte und Bildung stünden in einem interdependenten Verhältnis zueinander. Das Menschenrecht auf Bildung sei erstmals in der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen](#) von 1948 niedergelegt worden. In Artikel 26 heißt es: „(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung [...]. (2) Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziel haben. Sie soll Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.“ Die Bildungsrechte seien darüber hinaus in Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und eben auch in Artikel 29 der Konvention über die Rechte des Kindes postuliert. Alle Artikel weisen, so Lohrenscheit, auf die zentrale Rolle der Bildung für die Realisierung von Menschenrechten hin. Unter Hinweis auf Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen, nach dem die Ziele der Charta auch durch Bildung und Erziehung erreicht werden sollen, kann das Menschenrecht auf Bildung somit als ein Recht auf Menschenrechtsbildung charakterisiert werden.

Anmerkung: Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat jüngst eine Studie zu den die normativen Grundlagen des Menschenrechts auf Bildung publiziert: Motakef, Mona (2006), [Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung. Exklusionsrisiken und Inklusionschancen](#).

Foren

Nach den Vorträgen und Diskussion im Plenum diskutierten die Teilnehmer in drei parallelen Foren über die Bildungssituation von jungen Flüchtlingen.

Forum A: Bildungschancen – Praktische Erfahrungen



Von links: Ibrahim Delen, Wahiba Megdad, Albert Riedelsheimer

Hier waren als Referent Ibrahim Delen, Student der Rechtswissenschaften und ehemaliger minderjähriger Flüchtling, und als Referentin Gurbet Erol, Schülerin und Flüchtlingsjugendliche, sowie Wahiba Megdad, Diplom-Sozialpädagogin und Mitarbeiterin des Projektes [KUMULUS im Verein Arbeit und Bildung e.V.](#) geladen.

Zunächst stellte Wahiba Megdad das seit 13 Jahren existierende Beratungsprojekt KUMULUS mit seinem spezifischen Fokus auf Jugendliche mit Migrationshintergrund vor. Das Projekt bietet gezielte und individuelle Hilfestellungen im Übergang von der allgemein bildenden Schule in die berufliche Erstausbildung an. Es geht dabei in erster Linie um die Förderung einer sinnvollen und effektiven beruflichen Entscheidung der Jugendlichen auf dem zunehmend komplexer werdenden Ausbildungsmarkt. KUMULUS unterstützt Jugendliche bei der Sichtung eigener Fähig- und Fertigkeiten und informiert auf dem Weg zum Berufsziel über Teil- und Zwischenschritte beruflicher Qualifizierung und begleitet das Bewerbungsverfahren. Weitere Arbeitsbereiche des Projektes sind die Mobilberatung an Oberschulen, Informations-

abende für Eltern sowie Fortbildungen für Multiplikatoren. Frau Megdad wies darauf hin, dass Bildung von jungen Flüchtlingen häufig schon durch förderrechtlichen Bestimmungen für weiterführende schulische Ausbildung, berufsvorbereitende Maßnahme oder die berufliche Bildung erschwert würden. Denn nur anerkannte Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge oder jüdische Zuwanderer, die einen deutschen Ehepartner oder einen deutschen Elternteil haben hätten Anspruch auf BAföG und Beraufausbildungsbeihilfe (BAB). Jugendliche Migranten ohne einen gesicherten Aufenthaltsstatus (z.B. Duldung) können ihre Ausbildung dagegen entweder aufgrund einer fehlenden Ausbildungserlaubnis oder mangels Förderungen entweder nicht beginnen oder nicht fortsetzen.

Auch Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hätten keinen Anspruch auf BAföG und BAB. Ab dem 18. Lebensjahr (ehemals unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) entstehe zudem das Problem, dass das Jobcenter mit Hilfe des „Hartz IV“ – Gesetzes auf Dauer in Deutschland bleibberechtigte ausländische Jugendliche daran hindert, eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung oder ein Studium aufzunehmen, bzw. unter Fristsetzung auffordert, eine bereits begonnene Ausbildung unverzüglich abzubrechen. Jugendliche in einer förderungsfähigen Berufsausbildung erhielten weder „Hartz IV-Leistungen“ noch Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz). Wenn in „besonderen Härtefällen“ das Arbeitslosengeld II als Darlehen (nicht als Zuschuss) gewährt werde, müsse der Jugendliche nach der Ausbildung dem Jobcenter bis zu 25.000 Euro Schulden zurückzahlen. Frau Megdad plädierte nachdrücklich dafür, die Lücken beim § 8 BAföG und § 63 SGB III zu füllen und jugendliche Flüchtlinge vor der Diskriminierung im Bereich der Ausbildung zu schützen. Menschen, bei denen absehbar sei, dass sie in Deutschland leben wollen werden, sollte eine

allgemeingültige Bleiberechts- und Ausbildungsregelung getroffen werden.

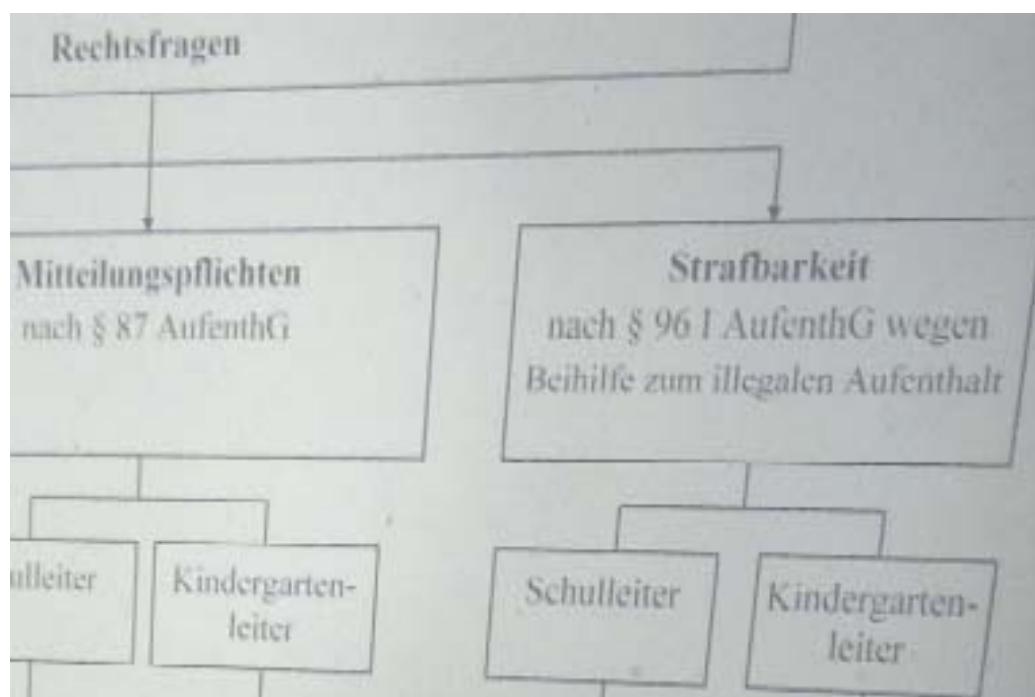
An dieser Stelle konnten Ibrahim Delen und Gurbet Erol, zwei Flüchtlingsjugendliche, solche Ausgrenzungstendenzen im Bereich der Ausbildung mit eigenen Erfahrungen untermauern. Ibrahim Delen, Kurde aus der Türkei kam 1994 als Flüchtling nach Deutschland. Er ist Mitinitiator der Initiative „Jugendliche ohne Grenzen“, in der sich 100 Jugendliche aus elf Bundesländern für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, das Recht auf Bildung und gegen Abschiebungen von Jugendlichen engagieren. Delen machte in Berlin sein Abitur, studierte mit einer Sondergenehmigung Jura an der Freien Universität und legte das erste Staatsexamen ab. Schließlich wurde sein Asylantrag nach einem insgesamt zwölfjährigem Verfahren im Herbst 2006 abgelehnt. Delen besitzt nun eine Duldung, die es ihm nicht erlaubt weiter zu studieren. Auch Frau Erol musste ähnliche Erfahrungen machen. Nach einem Abschluss in der Oberschule seien ihr zwei Ausbildungsplätze angeboten worden, einen davon in der Sozialbehörde. Doch die Ausländerbehörde habe eine Ausbildungserlaubnis mit Verweis auf ihren „ungesicherten Aufenthaltsstatus“ abgelehnt. Sie sei nun bereits drei Jahre ohne Perspektive, nach sechs Qualifizierungsangeboten, habe sie im Oktober 2006 die Chance bekommen, eine Ausbildung im Vivantes Klinikum zu beginnen. Eine Woche vor Beginn der Ausbildung sei aber die Asylantragsablehnung erfolgt, die eine Ausbildungserlaubnis ausschließe. Beide Jugendlichen betonten, dass sie gern einen Beitrag zur Integration leisten würden und Verantwortung in dieser Gesellschaft übernehmen wollten, allein das weiterhin rigide Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht für auch langjährig Geduldete verhindere dies.

Forum B: Das Recht von Flüchtlingskindern auf Bildung.

Für dieses Forum, das sich insbesondere mit der Bildungssituation von unbegleiteten und statuslosen minderjährigen Flüchtlingen widmete, konnte der Kinderrechtsexperte Dr. Erich Peter gewonnen werden. Er stellte im Forum zunächst die von ihm und Ralf Fodor für die GEW verfasste Studie „Aufenthaltsrechtliche Illegalität und soziale Mindeststandards - Das Recht des statuslosen Kindes auf Bildung“ vor. Zu einem „statuslosen Kind“ werde ein Minderjähriger dann, wenn die Eltern keinen Behördenkontakt hätten oder nach der Ablehnung des Asylantrages „abgetaucht“ seien. Es lägen keine Zahlen über sog. Untergetauchte vor, Experten gingen in einer Stadt wie München von schätzungsweise 30.000–50.000 Menschen aus, die in aufenthaltsrechtlicher Illegalität lebten. Peter erkennt im Bereich der Bildung für Flüchtlingskinder einen großen rechtspolitischen Handlungsbedarf. So plädierte er dafür, Bildung als ein Entwicklungsgrundrecht zu fassen, das allen Kindern und damit auch statuslosen Kindern



zukomme. Dies sei nach der UN-Kinderrechtskonvention und dem Völkervertragsrecht ohnehin geboten; dort heißt es: „Das Recht auf Bildung darf niemanden versagt werden“. Peter und Fodor überprüften in diesem Zusammenhang auch die Übermittlungspflicht eines Schulleiters sowie eines Kindergartenleiters nach § 87 AufenthG. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass Schulleiter einer Mitteilungs- und Unterrichtspflicht nach § 87 AufenthG *nicht* unterliegen, die Leiter von Kindergärten in *öffentlicher* Trägerschaft hingegen schon. Leiter von Kindergärten in *freier* Trägerschaft sind von der Mitteilungspflicht wiederum befreit. Von Bedeutung ist hier auch die Frage der Strafbarkeit eines Schulleiters sowie eines Kindergartenleiters gem. § 96 AufenthG, wenn diese die Aufnahme eines Kindes verfügt, dessen Eltern weder Aufenthaltsrecht noch eine Duldung besitzen. Hier machte Peter deutlich, dass die Aufnahme von statuslosen Kindern im Sinne des § 96 Abs. 1 AufenthG *nicht* strafbar sei. Der Bremer Rechtswissenschaftler wies darauf hin, dass das Entfaltungsrecht des Kindes nicht nur ein Richtpunkt für den die Schulpflicht begründenden staatlichen Erziehungsauftrag sei. Auch im Rahmen des Rechts auf Beschulung als

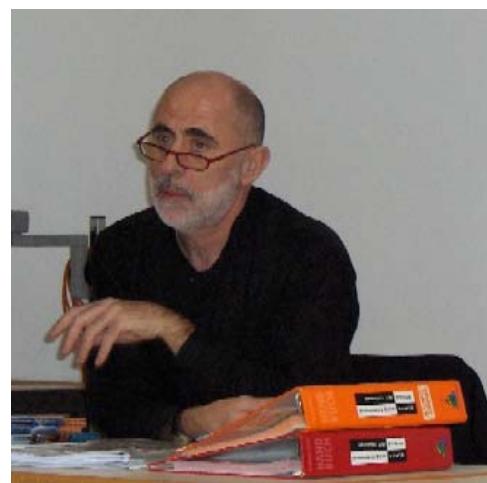


Kehrseite der Schulpflicht sei es von besonderer Relevanz. Dies zeige sich bei näherer Betrachtung seines inhaltlichen Rahmens. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer grundsätzlichen Entscheidung dazu feststellt: „Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.“ Dieser Entscheidung sei zu entnehmen, dass das Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde des Kindes nicht beziehungslos nebeneinander, sondern vielmehr in einem inneren Zusammenhang stehen. Peter und Fodor waren in der hier vorgestellten Studie zu der Überzeugung gelangt, dass die Bedeutung der Bildung für die Entwicklung des kindlichen Individuums sich nicht allein auf ein enges Bildungsverständnis reduzieren lässt. Insbesondere bei den dem heimatlichen Umfeld entwurzelten (Flüchtlings-) Kindern werde der Bildungsvermittlung auch eine Stabilisierungs- und Orientierungsfunktion zugeschrieben. Die mit dem Schulbesuch verbundenen Rituale und Regelmäßigkeit könne einen Rahmen bieten, der den Alltag strukturiert, transparente Aufgaben formuliert und an eine vertraute Erfahrung anknüpft.

Forum C: Solidarität ermöglichen! Schule als Schutz- und Entfaltungsraum

Im Mittelpunkt des Forums C stand die Vorstellung des preisgekrönten Projekts „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage SOR-SMC“ sowie eine Diskussion um den Schutzraum Schule. Herr Herman Josef Fohsel, Mitarbeiter des u. a. von der GEW geförderten Schülerprojekts, zeichnete die Entwicklungslinien der Initiative nach, die 1988 in Belgien aus einer Initiative von Eltern, Lehrern und Schülern vor dem Hintergrund eines zunehmenden Rassismus entstanden war. Nachdem mit Bonn im Jahr 1995 die erste Schule ohne Rassismus in Deutschland gegründet werden konnte, gibt es in fast allen Bundesländern Teil-

nehmer dieses Projektes. Um an diesem von Schülern für Schüler initiierten Projekt teilnehmen zu können, müssten zunächst 70 Prozent aller Mitarbeiter, Lehrer und Schüler einer Schule dies mit ihrer Unterschrift befürworten. Die Schüler selbst bestimmten dann der Schwerpunkt ihres Antirassismusprojektes und wählten auch die methodischen Zugänge, wie das Erstellen von Zeitungen, Theaterstücke o. ä. Die Koordinationsstelle des Gesamtprojekts biete flankierend Gesprächsrunden, Workshops und Informationsmaterial für Schüler und Lehrer an. Ziel sei es, eine erhöhte Aufmerksamkeit und ein Wissen für Lehrer, wie auch Schüler in den Themengebieten Flüchtlinge und Asyl zu schaffen. Diese kämen in den Rahmenplänen der Länder bisher so gut wie gar nicht vor. Herr Fohsel plädierte in diesem Zusammenhang dafür, dass insbesondere auch Lehrerinnen und Lehrer auf diesem Gebiet fortgebildet werden müssten, um etwa für die besonderen sozialen, rechtlichen und gesundheitlichen Probleme von Flüchtlingskindern sensibilisiert zu werden. Die Schüler sollten einerseits lernen, Menschen gleich welcher Herkunft oder Religion zu tolerieren und respektvoll zu behandeln. Zum anderen gelte es, ihre innere Haltung nach außen zu repräsentieren und zu vertreten. Die Schule könne zu einem Ort des Schutzes für junge Flüchtlinge werden, wenn deren spezifischen Probleme sowie die übergeordnete Frage nach der Geltung



von Menschenrechten nun von der ganzen Schulgemeinschaft aufgenommen und bearbeitet würden.

Auf Nachfrage berichtete Fohsel, dass es durchaus nicht einfach sei, Lehrerinnen und Lehrer für das Projekt zu gewinnen, weil diese dahinter eine enorme Mehrbelastung und Arbeit vermuteten. Das Handbuch von SOR-SMC zeige aber eigentlich auf, wie und an welcher Stelle Lehrer Zeitressourcen nutzen könnten, um Themen wie Flucht und Asyl zu behandeln, etwa im Geschichtsunterricht. Eine Themenverknüpfung sei häufig möglich und die Rahmenpläne nicht so festgelegt.

Insbesondere die Rolle von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in den Schulen sei enorm wichtig, da sie wichtige Impulsgeber und Unterstützer in der Planungs- und Aufbauphase seien. Insgesamt müsse in den lehramtsbezogenen Studiengängen wie in denen der Erziehungswissenschaften und Sozialen Arbeit stärker als bisher erfahrungsbezogenen Wissen über die Situation von Flüchtlingen vermittelt werden. Es sei etwa wichtig zu wissen, welche Angebote es für traumatisierte Flüchtlingskinder gebe und welche Hilfen und Chancen Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund insgesamt zur Verfügung stünden. Die Schule habe die Aufgabe, jugendlichen Flüchtlingen nicht nur Schutz, sondern auch einen Entfaltungsraum anzubieten. Dies sei häufig nicht gegeben, insbesondere dann, wenn Flüchtlingskindern gesagt werde, dass sie die Anforderungen nicht erfüllen könnten. Problematisch sei auch, dass die Vorbereitungsklassen für Kinder mit Migrationshintergrund generell an Hauptschulen statt finden, unabhängig davon, zu welchen kognitiven und intellektuellen Leistungen ein Kind oder Jugendlicher fähig sei. Nur etwa 10 bis 15 % dieser Jugendlichen schafften, danach in Regelklassen eingegliedert zu werden oder gar ein Abitur zu machen.

Zusammenfassend empfahl Fohsel ertens, die Themen Flucht und Asyl intensi-

ver und integrativer in die Curricula von Lehrern und Sozialpädagogen einzubetten. Zum zweiten sei eine vernetzende und bereichsübergreifende Zusammenarbeit von Sozialpädagogen und Lehrern eine wichtige Voraussetzung zur Realisierung der Ziele des Projektes.

Vortrag 3: Der UN-Kinderrechtsausschuss und das Recht auf Bildung



Für den Vortrag „Die Arbeit des UN-Kinderrechtssausschusses und die Umsetzung des Rechts auf Bildung in Deutschland“ konnte Prof. Dr. Lothar Krappmann gewonnen werden, der als deutsches Mitglied im [UN-Kinderrechtsausschuss](#) die Geltung und Umsetzung der Kinderrechte in den Vertragsstaaten beobachtet. Zunächst ging er auf die Arbeit des Ausschusses ein, dessen Evaluations- und Berichtsverfahren auf der Grundlage der verschiedenen Staatenberichte erfolge, die durch mündliche Erläuterungen der Staatenvertreter wie durch Informationen von Nichtregierungsorganisationen, im Fall der Bundesrepublik von der [National Coalition \(NC\)](#) – und innerhalb der NC auch vom B-UMF – aber auch von [UNICEF](#) und dem [UNHCR](#). Der Ausschuss veranstalte zur Vorbereitung der mündlichen Beratung eine Fachtagung, an der regelmäßig auch NROs teilnehmen würden. Im Falle des zweiten Staatenberichtes sei der Dialog mit der Bundesrepublik Deutschland sachlich und hilfreich gewesen,

allerdings seien durch den Ausschuss auch Mängel wie die Frage der Geburtszertifikate für in Deutschland geborene Flüchtlingskinder, die Bildungsmöglichkeiten für junge Flüchtlinge oder spezifische Probleme des Kinder- und Jugendhilfegesetzes angesprochen worden. Der Ausschuss habe gegenüber die Delegation stellvertretend für die Bundesregierung ebenfalls aufgefordert, die ausländerrechtlichen Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen.

Text: Referenten/Zusammenstellung Stefan Kurzke-Maasmeier; Fotos: Stefan Kurzke-Maasmeier

Das ICEP ist eine Forschungseinrichtung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin. Das ICEP versteht sich als politische Ideenagentur: Es untersucht die normativen Grundlagen und Implikationen gesellschaftlicher Wandlungsprozesse und erarbeitet Expertisen zu den ethischen Dimensionen gesellschaftspolitischer Fragestellungen. Es kommuniziert relevante politische Informationen und ethische Reflexionen in Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft, regt Kontakte und Projekte an und bildet so eine Plattform für christliche Ethik im politischen Raum. Als staatlich geförderte Forschungseinrichtung ist es an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin angesiedelt.



ICEP • Berliner Institut für christliche Ethik
und Politik

Köpenicker Allee 39-57
10318 Berlin
Tel.: 030 – 50 10 10 914 /-913
Fax.: 030 – 50 10 10 932
info@icep-berlin.de
www.icep-berlin.de